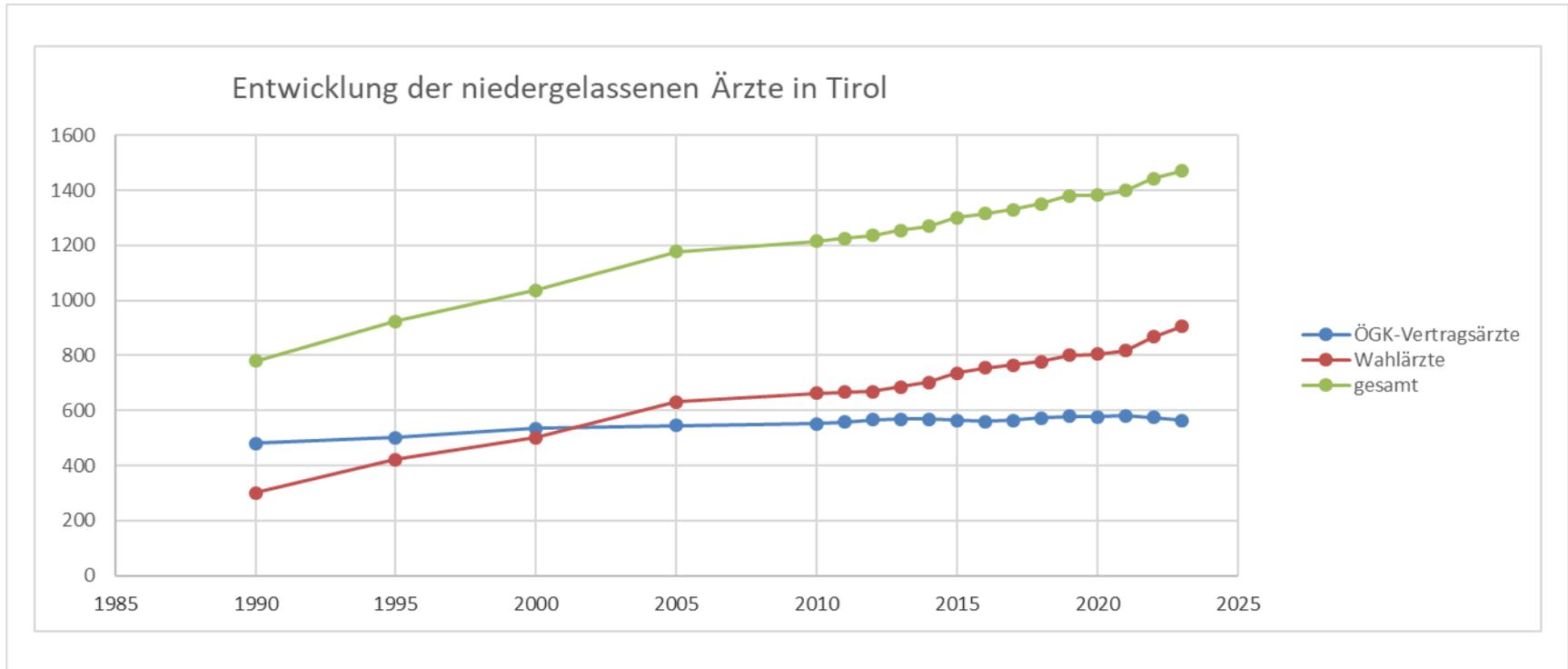


*Praxisgründungsseminar 2024
Freitag, 7.6.2024*

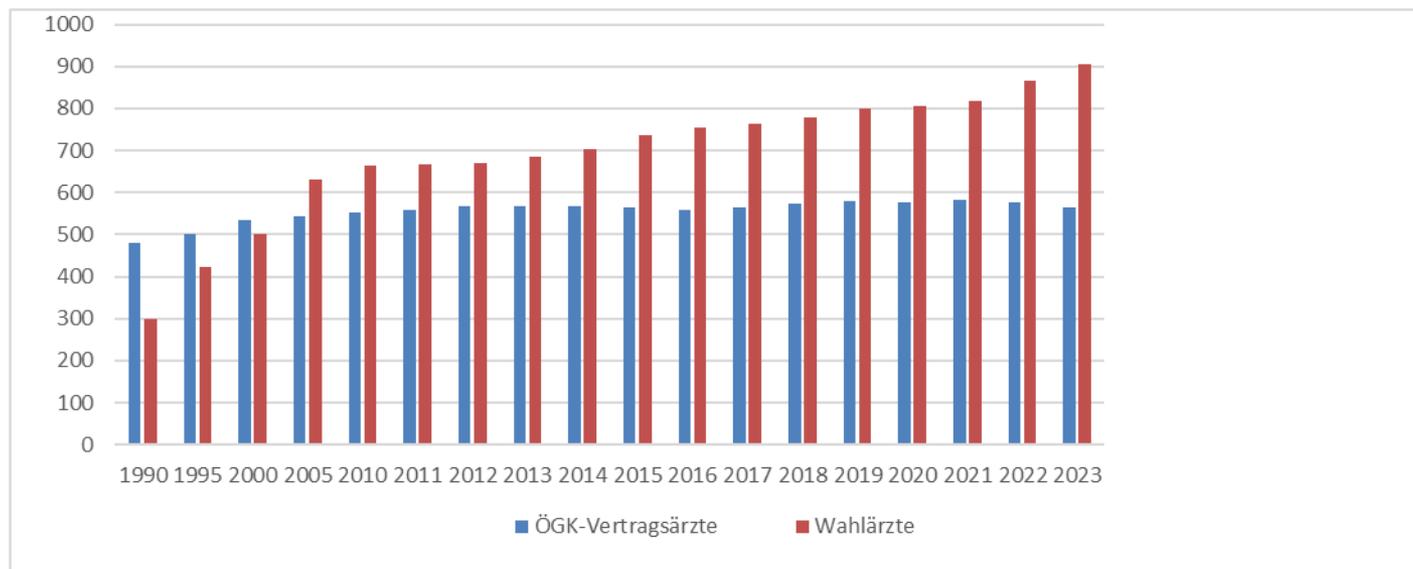
Der Weg zur Praxiseröffnung – Das rechtliche Umfeld der Niederlassung

*Dr. Johanna Niedertscheider
Gründerservice
Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte
Ärzttekammer für Tirol*

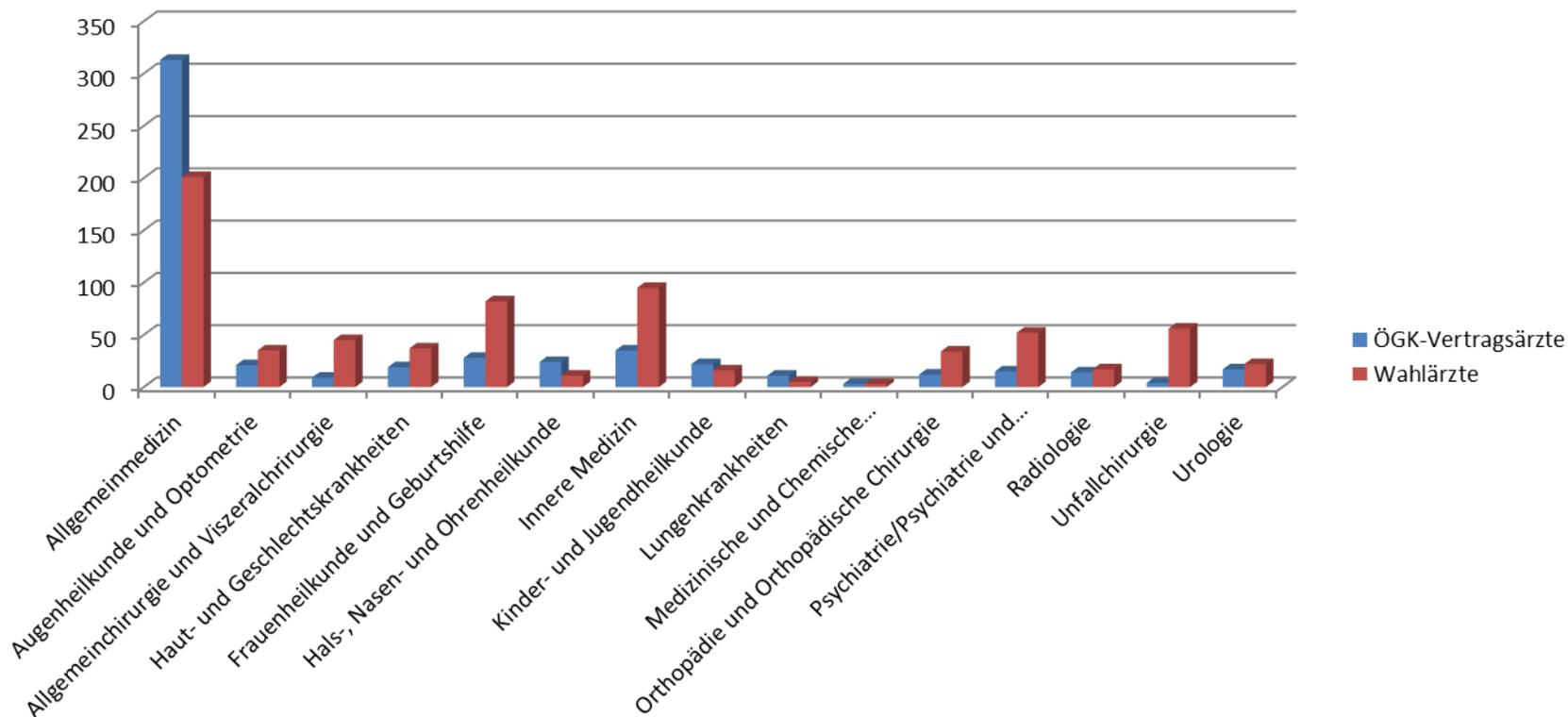
Entwicklung der niedergelassenen Ärzt:innen in Tirol



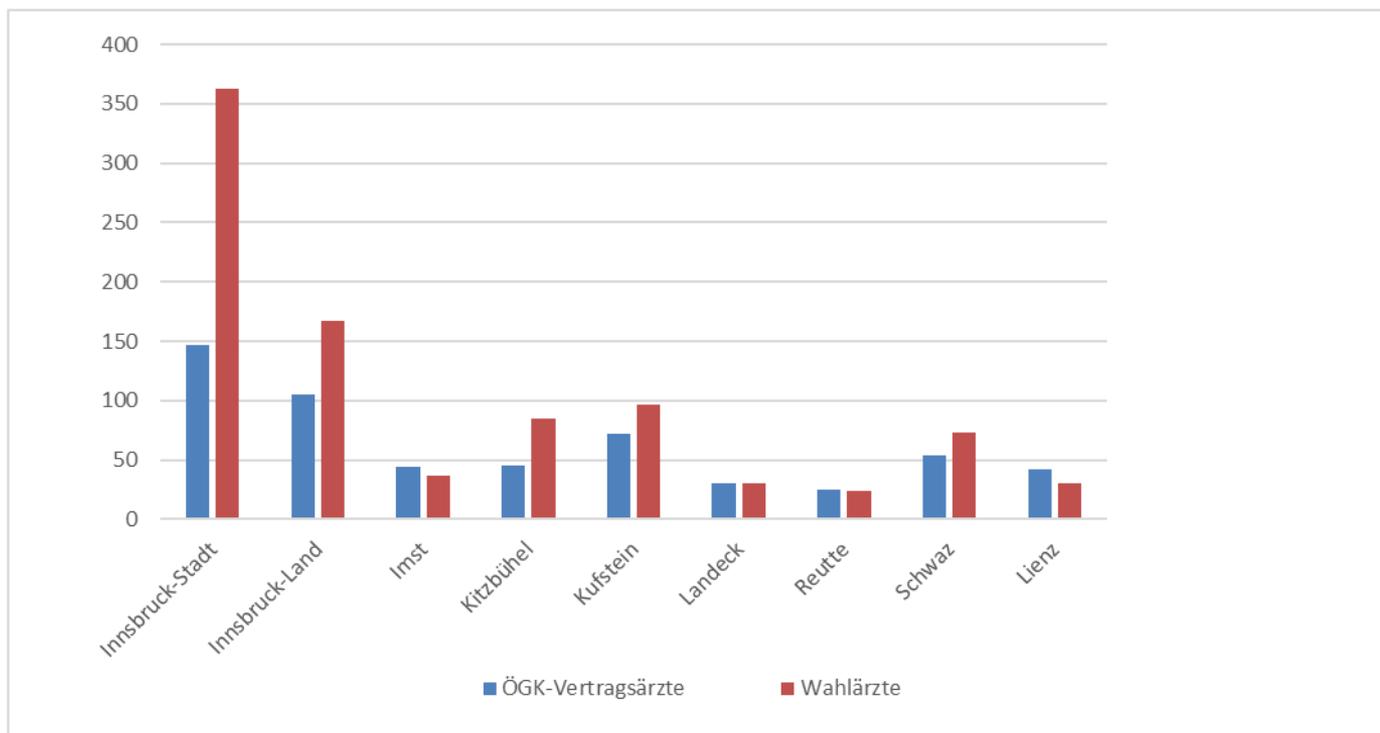
Entwicklung ÖGK-Vertrags-/Wahlärzt:innen



ÖGK-Vertrags-/Wahlärzt:innen nach Fächern



ÖGK-Vertrags-/Wahlärzt:innen nach Bezirken



Zwingend notwendige Unterlagen zur Eröffnung einer Ordination:

- Dokumente für die Ersteintragung in die Österreichische Ärzteliste, sofern noch keine ärztliche Tätigkeit in Österreich ausgeübt wird
Staatsbürgerschaftsnachweis, Promotionsurkunde, Diplom Arzt für Allgemeinmedizin/Facharzt, Strafregisterauszug, Bestätigung der gesundheitlichen Eignung...
- Mitteilung über Praxiseröffnung/Eröffnung eines 2. Berufssitzes
- Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung
Mindestversicherungssumme von € 2 Mio für jeden Schadensfall
Jährliche Haftungshöchstgrenze mindestens das 3-fache der Mindestversicherungssumme

Allfällige weitere Unterlagen:

Wohlfahrtsfonds

- Antrag auf Befreiung von der Ergänzungs- und Individualrente im 1. Praxisjahr
- Beitrittserklärung zur erhöhten freiwilligen Krankenversicherung

Praxisführung

- Wahlärzt:innen: Rezepturbefugnis, Überweisungsscheine -> e-card Ausstattung
Eintragung in Bewerberliste/Warteliste für Kassenverträge
- Kassenärzt:innen: Kassenverträge (ÖGK, SVS, BVAEB – Vergabe nach Punkteschema)
Verpflichtungserklärung KUF*
Verpflichtungserklärung für die Behandlung Wehrpflichtiger*
Vertrag mit KFA (Krankenfürsorgeanstalt Wien)*
* auch für Wahlärzt:innen ohne Ausschreibung möglich
- Vorsorgeprogramme der Österreichischen Sozialversicherung
Allgemeines Programm/Gynäkologisches Programm/Vorsorge-Coloskopie

Weiters zu beachten:

- **Qualifikations- und Gerätenachweise**

Qualifikationsnachweis: z.B. Sonographie-Zertifikate, ÖÄK Diplome Akupunktur, Manuelle Medizin...

Gerätenachweis (Marke, Modellbezeichnung): z.B. Sonographie-, Echokardiografie-, Ergometrie-, EKG-, 24h Blutdruckmess- und Laborgeräte bzw. Geräte für Leistungen der physikalischen Medizin...

- **Überprüfung medizinischer Geräte – Rahmenvereinbarung mit dem TÜV**

Medizinproduktebetreiberverordnung = Vorgaben für das Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten in Einrichtungen des Gesundheitswesens:

Einweisung des Personals/wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen/regelmäßige messtechnische Kontrollen/Führen von Gerätedatei, Bestandsverzeichnis

- **Neugründungsförderung**

Durch das Neugründungs-Förderungsgesetz werden unter bestimmten Voraussetzungen sowohl Neugründungen als auch entgeltliche oder unentgeltliche Betriebsübertragungen von diversen Abgaben, Gebühren und Beiträgen befreit. Für neu gegründete Arztordinationen (keine Praxisübernahmen!) ist vor allem die teilweise Entlastung bei den Lohnnebenkosten von Relevanz. Für Betriebsübertragungen vor allem Befreiung von Gebühren/Bundesverwaltungsabgaben/ Grunderwerbssteuer

Honorare:

- **Kassenärzt:innen:**
 - Kassenärzt:innen sind gebunden an Kassenhonorare (Honorarordnungen, Gesamtverträge)
 - außervertragliche Leistungen (diverse Bestätigungen und Atteste, Eignungs- bzw. Einstellungsuntersuchungen, Patientenverfügung...)
- **Wahlärzt:innen:**
 - Wahlärzt:innen können ihr Honorar frei kalkulieren und festlegen
 - Kassenorientiertes System oder
 - Kassentarifunabhängiges System (z.B. privatärztliche Honorarordnung, eigene Kalkulation) oder
 - Zeitabhängiges System
 - Abrechnung pro Monat/Quartal/Behandlungsserie/Ordination
 - Bezahlung (Bar, Bankomat- und Kreditkarte, Überweisung)

Barrierefreiheit von Ordinationen:

- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
 - Verbot von mittelbarer oder unmittelbarer Diskriminierung behinderter Menschen
 - Recht einer Klage auf Schadenersatz, wenn sie sich im Alltag oder im beruflichen Leben ihrer Behinderung wegen diskriminiert fühlen.
 - Gleichermaßen relevant für Kassen- als auch für Wahlarztordinationen
 - keine gesetzwidrige Diskriminierung liegt vor, wenn z.B. der Barriereabbau aus Gründen des Denkmalschutzes rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastung unzumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit, Barrieren zu beseitigen, ist unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und im Einzelfall detailliert zu prüfen.

Richtlinien und Verordnungen der ÖÄK:

- Schilderordnung
Notwendiger und fakultativer Inhalt
- Arzt und Öffentlichkeit – Werberichtlinie (auch für Homepage)
Untersagt sind unwahre (tatsachenwidrige), unsachliche (im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen) und das Ansehen der Ärzteschaft beeinträchtigende Informationen/Handlungen.
Beeinträchtigung Standesansehen: herabsetzende Äußerungen über Ärzt:innen, ihre Tätigkeit und ihre medizinischen Methoden, Darstellung einer wahrheitswidrigen medizinischen Exklusivität, marktschreierische/aufdringliche Selbstanpreisung der eigenen Person oder Leistung
 - Exkurs: Gestaltung einer Homepage: Impressumspflicht nach dem e-Commerce-Gesetz und Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz
- Qualitätssicherungsverordnung und Hygiene-Verordnung samt Anlagen
 - Legen Qualitätsstandards (z.B. Räumlichkeiten, Notfallausstattung, Mitarbeiter:inneneinsatz, Beschwerdemanagement, Aufbereitung von Medizinprodukten, Hygienepläne...) fest.
 - Basis für Selbstevaluierungsverfahren ([Musterfragebogen: https://eval.oeqmed.at/musterfragebogen/](https://eval.oeqmed.at/musterfragebogen/))
- Ärztlicher Verhaltenskodex
Vorgabe für Ärzt:innen bei der Zusammenarbeit mit der Pharma- und Medizinprodukteindustrie zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit

Weiters zu beachten:

- Ärztliche Melde- und Anzeigepflichten (Ärztegesetz)
- Aufklärungs- und Dokumentationspflicht (Ärztegesetz)
- Datenschutzgrundverordnung
 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
 - wie und warum personenbezogene Daten verarbeitet
 - welche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz dieser Daten ergriffen
 - und wie die Rechte der betroffenen Personen wahrgenommen werden
- IT-Sicherheitskonzept
 - Gesundheitsdiensteanbieter haben auf Basis eines IT-Sicherheitskonzeptes alle getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu dokumentieren
 - IT-Sicherheitskonzeptplattform der BKNÄ der ÖÄK (<https://itsicherheitskonzept.aerztekammer.at/>)
- Fortbildungsverpflichtung
- Disziplinarrecht

Angestellte in der Ordination:

- Kollektivvertrag für die Angestellten bei Ärzten:innen und in ärztlichen Gruppenpraxen
- Arbeitnehmer:innenschutz
Arbeitnehmer:innenschutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung
Arbeitsinspektorat
www.arbeitsinspektion.gv.at
- Kostenlose Präventionsberatung AUVA
Verpflichtung zu einer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung
Für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmer:innen bietet die AUVA diese Betreuungsdienste kostenlos an.
Weitere Informationen sowie das Antragsformular für die kostenlose Präventionsberatung finden Sie auf der Homepage der AUVA unter www.auva.at – Rubrik Prävention/AUVAsicher

Zusammenarbeitsformen:

- Ordinationsgemeinschaft (gemeinsame Nutzung Ordinationsräumlichkeiten)
- Apparatgemeinschaft (gemeinsame Nutzung medizinisch-technischer Geräte)
- Spezielle Zusammenarbeitsformen (Anstellung, befristete erweiterte Stellvertretung, gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages, Job-Sharing (befristet/unbefristet), Gruppenpraxis (OG/GmbH), PVE)

**Gerne steht der Gründerservice der Abteilung Kurie
der niedergelassenen Ärzte für individuelle
Beratungsgespräche zur Verfügung**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und VIEL ERFOLG in der Niederlassung**

Dr.ⁱⁿ
Johanna Niedertscheider

Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte



Tel (+43 512) 52058 - 187, Fax (+43 512) 52058 - 130

niedertscheider@aektirol.at, www.aektirol.at

6020 Innsbruck, Anichstraße 7